

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2003 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Hummelfeld erlassen.

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält der Bürgermeister folgende Erstattungen auf Antrag:
  1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung.
  2. Für die dienstliche Benutzung der privaten Telekommunikationseinrichtungen monatlich pauschal 15,00 €.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Bürgermeisters**

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgelder der Gemeindevertreter sowie der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse (gem. Hauptsatzung oder Einzelbeschluss der Gemeindevertretung), in die sie gewählt oder entsandt sind, sowie der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, an denen sie weder als Mitglied noch als Vertretung für ein Mitglied teilnehmen, erhalten die Gemeindevertreter kein Sitzungsgeld.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt oder entsandt sind, sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Gewährung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 2 können die aus Anlass der Sitzung anfallenden Verzehrkosten übernommen werden. Dabei dürfen Sitzungsgeld und Verzehrkosten den für die jeweilige Sitzung zulässigen Höchstbetrag der Sitzungsgelder nach der Entschädigungsverordnung nicht überschreiten.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Tätigkeit**

Ehrenamtliche Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift 20,00 €. Die Zahlung von anderen Entschädigungen nach dieser Satzung bleibt unberührt.

#### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigungen der in der Freiwilligen Feuerwehr Tätigen**

Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 € jährlich.

Die Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 400,00 €. Ihre Stellvertreter erhalten je 150,00 € jährlich.

Eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale für Dienstkleidung wird nicht gewährt.

Je Ortswehr erhält ein Gerätewart nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren jährlich 100,00 €.

#### **§ 6**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlusses nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 20,-- €, je Tag 160,-- €.
- (2) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger, Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

**§ 7**  
**Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern**  
**und pflegebedürftiger Angehöriger**

Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 Abs. 1 oder eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 gewährt wird.

**§ 8**  
**Fahrkosten**

Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgern werden auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Bereiches des Kreises Rendsburg-Eckernförde jährlich pauschal 200,00 €.

**§ 9**  
**Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Hummelfeld, den 22.09.2003

  
- Schulz -  
Bürgermeister

